



Gemeindevorstandssitzung vom 28. September 2016

Anwesend: Kleinstein Hans, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Jäger Arno, Vizepräsident
Davaz Cla, Vorstandsmitglied

Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz) - Aufhebung Art. 11 "Steuerfuss", Antrag an den Gemeinderat

Im Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz) ist in Artikel 11 der Steuerfuss umschrieben. Gemäss Handelssteuergesetz beträgt der Steuerfuss 100 % der einfachen Sondergewerbsteuer. Er wird von der Gemeindeversammlung jährlich in Prozenten der einfachen Sondergewerbsteuer festgelegt und darf 130 % der einfachen Sondergewerbsteuer nicht überschreiten.

Aufgrund dieser Umschreibung ist der Gemeindevorstand überzeugt, dass der Steuerfuss nicht unter 100 % gesenkt werden kann, jedoch auf 130 % erhöht werden darf.

Das geltende Handelssteuergesetz stammt aus dem Jahr 2005. Bisher wurde noch nie an einer Gemeindeversammlung eine Anpassung vom Steuerfuss beantragt bzw. vorgenommen. An der Budget-Gemeindeversammlung vom 17.12.2015 wurde von einzelnen Votanten bemängelt, dass die Steuerfüsse nicht traktandiert waren und deshalb nicht darüber abgestimmt werden konnte. Aufgrund der vorgebrachten Beanstandungen an dieser Budget-Gemeindeversammlung hat der Gemeindevorstand noch einmal weitergehende rechtliche Abklärungen getätigt.

Der Gemeindevorstand kommt zum Schluss, dass sich der damalige Gesetzgeber bei der Verabschiedung vom Gesetz über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz) wie auch beim Gesetz über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz) jeweils bewusst war, dass die Steuerfüsse nicht unter 100 % der einfachen Sondergewerbsteuer gesenkt werden können. Deshalb ist in beiden Gesetzen auch nur eine mögliche Erhöhung bis maximal 130 % umschrieben.

Gegen eine mögliche Herabsetzung der Steuerfüsse von unter 100 % spricht auch die damit verbundene Finanzierung der Förderbeiträge laut Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun. Diese Finanzierung der Familien-, Landwirtschafts-, Tourismus- und Marketingbeiträge ist abhängig von den Einnahmen aus der Sondergewerbsteuer. Könnte man bei diesen Steuern die jeweiligen Steuerfüsse auch unter 100 % festlegen, wären die Förderbeiträge nicht mehr zu finanzieren.

Aus Sicht des Gemeindevorstandes macht auch eine mögliche Erhöhung der Steuerfüsse gemäss Handelssteuergesetz bis auf 130 % keinen Sinn, weil für Geschäftstreibende dadurch eine grosse Unsicherheit vorhanden ist, dass an einer Gemeindeversammlung beantragt werden könnte, über den Steuerfuss entsprechend eine Steuererhöhung zu beschliessen. Laut Umschreibung im heutigen Gesetz ist zudem die Anpassung der Steuerfüsse nur an einer Gemeindeversammlung möglich.

Der Gemeindevorstand ist deshalb der Auffassung, dass der Art. 11 vom Handelssteuergesetz **ersatzlos gestrichen** werden soll. Damit kann man die heute teilweise vorhandene Rechtsunsicherheit beseitigen. Weiter ist der Gemeindevorstand klar der Überzeugung, dass der Steuerfuss im Gesetz richtigerweise keine Anwendung finden kann, weil die Sondergewerbesteuern weder an eine kantonale noch an eine eidgenössische Steuer angegliedert sind. Die Höhe der Sondergewerbesteuern sind ausschliesslich über die Steuersätze im Rahmen einer Volksabstimmung anzupassen.

Aufgrund der Erwägungen beantragt der Gemeindevorstand beim Gemeinderat, Art. 11 «Steuerfuss» vom Handelssteuergesetz der Gemeinde Samnaun ersatzlos zu streichen und das Geschäft entsprechend dem Souverän an der Urne zur Abstimmung vorzulegen.

Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz) - Anpassung Art. 21 "Steuermass", Abs. 2, Antrag an den Gemeinderat

Im Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz) ist in Artikel 21 das Steuermass umschrieben. Gemäss Absatz 2 wird der Steuerfuss von der Gemeindeversammlung jährlich in Prozenten festgelegt und darf 130 % der einfachen Sondergewerbesteuer nicht überschreiten.

Aufgrund dieser Umschreibung ist der Gemeindevorstand überzeugt, dass der Steuerfuss nicht unter 100 % gesenkt werden kann, jedoch auf 130 % erhöht werden darf.

Wie auch das Handelssteuergesetz stammt das geltende Tabakgesetz aus dem Jahr 2005. Bisher wurde noch nie an einer Gemeindeversammlung eine Anpassung vom Steuerfuss beantragt bzw. vorgenommen. An der Budget-Gemeindeversammlung vom 17.12.2015 wurde bemängelt, dass die Steuerfüsse nicht traktandiert waren und deshalb nicht darüber abgestimmt werden konnte. Aufgrund dessen hat der Gemeindevorstand auch noch einmal weitergehende rechtliche Abklärungen vorgenommen.

Der Gemeindevorstand kommt zum Schluss, dass sich der damalige Gesetzgeber bei der Verabschiedung vom Gesetz über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz) wie auch beim Gesetz über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz) jeweils bewusst war, dass die Steuerfüsse nicht unter 100 % der einfachen Sondergewerbesteuer gesenkt werden können. Deshalb ist in beiden Gesetzen auch nur eine mögliche Erhöhung bis maximal 130 % umschrieben.

Gegen eine mögliche Herabsetzung der Steuerfüsse von unter 100 % spricht auch die damit verbundene Finanzierung der Förderbeiträge laut Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun. Diese Finanzierung der Familien-, Landwirtschafts-, Tourismus- und Marketingbeiträge ist abhängig von den Einnahmen aus der Sondergewerbesteuer. Könnte man bei diesen Steuern die jeweiligen Steuerfüsse auch unter 100 % festlegen, wären die Förderbeiträge nicht mehr zu finanzieren.

Aus Sicht des Gemeindevorstandes macht die mögliche Erhöhung der Steuerfüsse gemäss Tabakgesetz bis auf 130 % keinen Sinn, weil für Geschäftstreibende dadurch eine grosse Unsicherheit vorhanden ist, dass an einer Gemeindeversammlung beantragt werden könnte, über den Steuerfuss entsprechend eine Steuererhöhung zu beschliessen. Laut Umschreibung im heutigen Gesetz ist zudem die Anpassung der Steuerfüsse nur an einer Gemeindeversammlung möglich.

Der Gemeindevorstand ist deshalb der Auffassung, dass Absatz 2 von Artikel 21 im Tabakgesetz wie folgt angepasst werden muss:

Art. 21 Steuermass

~~² Die Sondergewerbesteuer auf dem Handel mit allen anderen Tabakwaren beträgt bei einem Steuerfuss von 100 % 2.5 % des Einkaufspreises. Der Steuerfuss wird von der Gemeindeversammlung jährlich in Prozenten festgelegt und darf 130 % der einfachen Sondergewerbesteuer nicht überschreiten.~~

Damit kann man die heute teilweise vorhandene Rechtsunsicherheit beseitigen. Weiter ist der Gemeindevorstand auch überzeugt, dass der Steuerfuss im Gesetz richtigerweise keine Anwendung finden kann, weil die Sondergewerbesteuern weder an eine kantonale noch an eine eidgenössische Steuer angegliedert sind. Die Höhe der Sondergewerbesteuern sind ebenfalls ausschliesslich über die Steuersätze im Rahmen einer Volksabstimmung anzupassen.

Aufgrund der Erwägungen beantragt der Gemeindevorstand beim Gemeinderat, Art. 21 «Steuermass», Absatz 2 vom Tabakgesetz der Gemeinde Samnaun gemäss Erwägungen anzupassen und das Geschäft entsprechend dem Souverän an der Urne zur Abstimmung vorzulegen.

Information zur Mehrwertsteuerkompensation:

Der Gemeindevorstand hat in der Zwischenzeit zusammen mit dem Mehrwertsteuerexperten der Gemeinde die Grundlagen für eine Neuberechnung der Mehrwertsteuerkompensation an den Bund überprüft. Zurzeit wird mit den kantonalen Parlamentariern geprüft, ob und in welcher Form überhaupt Anpassungen bei der MwSt.-Verwaltung beantragt werden können. Sobald die entsprechenden Ergebnisse vorliegen, werden die weiteren Schritte beschlossen und der Gemeindevorstand wird sobald als möglich darüber informieren.

Pistenfahrzeugführerkurse für Mitarbeiter Forst-/Werkdienst

Aufgrund der SUVA-Vorschriften sowie aufgrund dem vorliegenden Merkblatt der Seilbahnen Schweiz müssen sämtliche Mitarbeiter, welche Pistenfahrzeuge bedienen, einen Pistenfahrzeugführerkurs absolvieren.

Seit vielen Jahren präparieren Mitarbeiter vom Forst-/Werkdienst der Gemeinde Samnaun den Schlittelweg, Wanderwege, Loipen sowie Pistenzufahrten mit einer kleinen Pistenmaschine. Bisher hat jedoch noch kein Mitarbeiter den Pistenfahrzeugführerkurs absolviert.

Um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, beschliesst der Gemeindevorstand, dass sämtliche Mitarbeiter vom Forst-/Werkdienst, welche die Pistenmaschine bedienen (Emil Denoth, Rico Jenal und Sascha Kleinstein), noch im Herbst 2016 einen Pistenfahrzeugführerkurs besuchen sollen.

Damit nicht alle drei Maschinenführer gleichzeitig abwesend sind, wird Emil Denoth den Kurs am 20./21.10.2016 in Wildhaus besuchen und Rico Jenal und Sascha Kleinstein am 7./8.11.2016 in Davos.

Die Kurskosten betragen pro Teilnehmer CHF 432.00 (= Total CHF 1'296.00).

Die Spesen (Fahrspesen, Übernachtung, Mahlzeiten) werden aufgrund der Entschädigungspauschalen vergütet.

Abnahme Forstprojekte Instandstellung Erschliessungen (SIE)

In den letzten Jahren wurden verschiedene Instandsetzungsarbeiten an den Waldstrassen ausgeführt, insbesondere beim Waldweg Compatsch – Zanders, Curschiglias und Salantinas.

Vom Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen (SIE) Compatsch – Zanders wurde im 2016 die 4. Etappe abgeschlossen. Aus diesem Grund wünscht das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), dass zusammen mit der Abnahme eine Abschlussbesprechung durchgeführt wird.

Der Gemeindevorstand legt den Termin für die Abnahme und Abschlussbesprechung für die diversen Forstprojekte auf den 15.11.2016, ab 17.30 Uhr, fest. Da in den letzten Jahren für die gesamten umgesetzten Projekte kein Aufrichtfest stattfand, beschliesst der Vorstand, anlässlich der Abnahme/Abschlussbesprechung die Verantwortlichen vom AWN, die an den Projekten beteiligten Firmen und deren Mitarbeiter sowie die beteiligten Mitarbeiter vom Forst-/Werkdienst zu einem Abschlussessen im gemeindeeigenen Betrieb Sennerei Samnaun einzuladen.

Anfrage Miete Festsaal für Tanz- und Bewegungskurse

Mit E-Mail vom 22.09.2016 teilen Bianca Beresini und Margot Fankhauser mit, dass sie im Oktober/November 2016 an vier Sonntagen jeweils von 15.00 Uhr – 20.00 Uhr einen Tanz- und Bewegungskurs (4 Blöcke) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durchführen möchten. Sie fragen an, ob sie dafür den Festsaal im Schulhaus Samnaun-Compatsch mieten könnten.

Der Gemeindevorstand nimmt die Anfrage zur Kenntnis.

Der Festsaal im Schulhaus Samnaun-Compatsch wird für den Tanz- und Bewegungskurs kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sich dies entsprechend auch auf günstigere Kurskosten auswirkt.

In der Kursausschreibung ist diese Information entsprechend aufzunehmen. Der Liegenschaftsverwalter ist für die Reservation vom Festsaal und für die Information an den Schulwart verantwortlich.

Samnaun, 05.10.2016/sp